

Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

vom 21. Oktober 1979¹

Das Volk des Kantons Obwalden

erlässt,

in Ausführung von Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966²,

gestützt auf Artikel 24 und 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

als Gesetz:

Art. 1 *Hundehaltung*

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz von Mensch und Tier sowie der öffentlichen und privaten Anlagen gewährleistet ist.

² Die Hundhalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen und Tiere anfallen oder durch unzumutbares Gebell oder auf andere Weise belästigen, und so zu warten, dass sie keine Anlagen, wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, fremde Gärten, Parkanlagen, Kinderspielflächen sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit, verunreinigen.

³ Die Einwohnergemeinderäte können durch Verordnung weitergehende Vorschriften über die Hundehaltung erlassen, insbesondere über die Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung und Betretverbote.⁴

⁴ Die Vorschriften der Tierseuchen- und Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 *Hundesteuer*

Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung eine Hundesteuer einführen. Sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug und Steuerermässigung sowie die Verwendung der Steuererträge.⁵

Art. 3 *Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Busse bestraft.⁶

Art. 4 *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 14 des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 14. September 1969⁷ wird wie folgt geändert:

«Alle Hunde im Alter von über 5 Monaten haben ein Halsband mit der Kontrollmarke zu tragen. Die Hundehalter haben die Kontrollmarke alljährlich bei der vom Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat bezeichneten Stelle zu lösen. Der Kantonsrat setzt durch Verordnung für die Kontrollmarke eine Gebühr fest, deren Ertrag je zur Hälfte dem Kanton und der betreffenden Einwohner- bzw. Bezirksgemeinde zufällt.»

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Hundetaxe vom 28. April 1889⁸ wird aufgehoben.

Art. 6 *Vollzugsbeginn*

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.⁹

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ LB XVII, 78; geändert durch das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896), und das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

² SR 916.40

³ GDB 101

⁴ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 15.)

⁵ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 15.)

⁶ Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 14.)

⁷ LB XII, 173; ersetzt durch Art. 12 des EG zum Tierseuchengesetz, GDB 818.1

⁸ LB II, 244

⁹ Der Bundesrat hat Art. 4 dieses Gesetzes am 27. Dezember 1979 genehmigt, worauf der Regierungsrat diesen Artikel rückwirkend ab 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt hat. Im übrigen hat der Regierungsrat das Gesetz auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.